

Richtlinien
der Stadt Erkrath
für die Gewährung von Zuschüssen an Vereine und Verbände
in der Fassung der 28. Änderung vom 11.12.2018

Die Stadt Erkrath gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse an Vereine und Verbände gemäß den nachstehenden Richtlinien.

Als Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen auf Grund dieser Richtlinie verpflichten sich Vereine und Verbände, die Kinder und / oder Jugendliche betreuen, Vereinbarungen gemäß § 72a SGB VIII mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe abzuschließen. Ein entsprechender Nachweis ist mit dem jeweiligen Zuschussantrag vorzulegen.

I. Jährliche Zuschüsse

1. Kultur- und Heimatpflege

1.1 Zuschüsse an kulturelle Vereine und sonstige Vereinigungen mit Sitz in Erkrath:

Sockelbetrag bis zu 20 Mitgliedern	108,00 EUR
" von 21-30 Mitgliedern	152,00 EUR
" von 31-50 Mitgliedern	173,00 EUR
" über 50 Mitglieder	195,00 EUR
zuzügl. je aktives Mitglied	1,30 EUR

Maßgebend ist die Mitgliederzahl nach dem Stand vom 01.01. des Jahres.

Voraussetzung ist die Erhebung eines monatlichen Mitgliedsbeitrages von mindestens 1,50 EUR, bei Jugendlichen von mindestens 0,75 EUR.

Ein Verwendungsnachweis ist bei Zuschussbeantragung im Folgejahr vorzulegen.

Kirchlichen Chören werden keine Zuschüsse gewährt, da eine Förderung durch die Träger vorausgesetzt werden kann.

1.2 Zuschüsse an Vereine der Heimat- und Brauchtumpflege:

1.2.1 Heimat-, Bürger-, Karnevalsvereine o. ä.

Sockelbetrag bis zu	50 Mitglieder	205,00 EUR
über 50 Mitglieder zuzügl.	je Mitglied	2,60 EUR

Maßgebend ist die Mitgliederzahl nach dem Stand des 01.01. des Jahres.

Ein Verwendungsnachweis ist bei Zuschussbeantragung im Folgejahr vorzulegen. Wird kein weiterer Zuschuss beantragt, so gilt der 31.03. des Folgejahres.

1.2.2 Für den Betrieb des Backhauses Hochdahl nach Vertrag

1.2.3 St. Martin
für die Durchführung und Organisation eines zentralen Stadtteilzuges in Alt-Erkrath und/oder Hochdahl je 155,00 EUR

1.2.4 Tierschutzverein 155,00 EUR

1.2.5 Erkrather Karnevals-Gesellschaft „Die letzten Hänger 1963“ f. d. Durchführung eines großen Karnevalsumzuges in Erkrath 515,00 EUR

1.2.6 Die IG Erkrath erhält für die Durchführung der Altweiberfeier mit Live-Programm unter der Markthalle auf dem Bavierplatz den Fehlbetrag, höchstens jedoch 515,00 EUR

1.2.7 Die Sankt-Sebastianus-Bruderschaft erhält für die Durchfüh-

rung des Schützen- und Volksfestes auf dem Gerberplatz 515,00 EUR

1.3. Städtepartnerschaften

Eine städtepartnerschaftliche Begegnung liegt vor, wenn Bürgerinnen und Bürger der offiziellen Partnerstädte sich treffen, um sportliche, gesellschaftliche, berufliche oder kulturelle Beziehungen zu pflegen und diese voran zu bringen.

Für o. g. Begegnungen nicht-kommerzieller Art werden grundsätzlich folgende Zuschüsse gewährt. Um eine Gleichbehandlung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu wahren, werden Zuschüsse erst zum Ende des Haushaltsjahres ausgezahlt.

a) Für städtepartnerschaftliche Begegnungen in Erkrath:

1.000,00 € zzgl. 5,00 € pro Besucher/-in aus der Partnerstadt

b) Für städtepartnerschaftliche Begegnungen in Cergy-Pontoise:

500,00 € zzgl. 5,00 € pro Erkrather Teilnehmer/-in

c) Für städtepartnerschaftliche Begegnungen in West Lancashire:

750,00 € zzgl. 5,00 € pro Erkrather Teilnehmer/-in

2. Jugendarbeit

2.1 Förderung der Jugendarbeit

2.1.1 Allgemeines

Örtliche und außerörtliche Freizeiten und Erholungsmaßnahmen sollen Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit geben, zusammen mit Gleichaltrigen durch Erlebnisse neue Erfahrungen zu sammeln. Das individuelle Erlebnis in der Gruppe steht dabei im Vordergrund. Erholungs- und Erfahrungswert sollen durch Veranstaltungsdauer und pädagogische Begleitung gewährleistet sein.

Ein Rechtsanspruch auf eine Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

2.1.2 Grundsätze der Förderung

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden gefördert:

- Jugenderholungs- und Freizeitmaßnahmen (Fahrten, Wandern, Lager)
- Internationale Jugendbegegnungen
- Jugendgruppenleiterschulungen

2.1.3 Art und Umfang der Förderung

Zuschüsse werden für Kinder und Jugendliche aus der Stadt Erkrath im Alter von 6 bis 18 Jahren gewährt. Das gleiche gilt für ältere Teilnehmer bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres, die sich noch in der Schul- oder Berufsausbildung befinden, studieren, ihren Grundwehr- oder Zivildienst ableisten, oder arbeitslos sind.

2.1.4 Dauer der Maßnahme

Maßnahmen müssen mindestens 2 Tage dauern. Sie werden bis zu 21 Tagen bezuschusst.

2.1.5 Höhe des Zuschusses

Der Zuschuss beträgt pro Tag und Teilnehmer maximal 2,56 EUR. Für Leiter (Mindestalter 18 Jahre) und Betreuer (Mindestalter 16 Jahre) wird ein Zuschuss von maximal 6,14 EUR je Tag gewährt.

Die Stärke der Gruppe einschließlich des Leiters muß mindestens 6 Personen betragen. Für je angefangene 10 Gruppenteilnehmer wird ein Betreuer bezuschusst. In Härtefällen kann auf Antrag ein weiterer Betreuer bezuschusst werden.

Für Jugendgruppenleiterschulungen wird ein Zuschuss von 25 v. H. der angemessenen Kosten gewährt.

2.1.6 Verfahren

Der Zuschuss ist bis spätestens 01.03. des Antragsjahres beim Jugendamt zu beantragen. Der Träger kann bei Vorlage eines Kosten- und Finanzierungsplanes eine Abschlagszahlung von 60 v. H. der Kosten erhalten.

2.1.7 Verwendungsnachweis

Nach Abschluss der Maßnahme ist dem Jugendamt ein Verwendungsnachweis unter Beifügung der Rechnungsbelege (gegen Rückgabe) sowie eine vollständig ausgefüllte Teilnehmerliste unter Kennzeichnung der Leiter / Betreuer zur Prüfung vorzulegen.

Der Zuschuss wird in der Regel erst nach Beendigung der Maßnahme ausbezahlt.

Für den Fall, dass Erkrather Jugendliche an Ferienmaßnahmen auswärtiger Träger teilnehmen, werden Zuschüsse erst nach Vorlage des Zuschussbescheides der Stadt gewährt, in der der überwiegende Teil der Teilnehmer wohnt.

Überzahlungen sind nach Feststellung durch das Jugendamt unverzüglich an die Stadtkasse zurückzuzahlen.

Sollte sich mit dem Zuschuss des Jugendamtes eine Überzahlung ergeben, wird der Zuschuss entsprechend gekürzt oder ganz abgelehnt.

Der Träger hat vor Antragstellung in jedem Fall zu prüfen, ob und ggf. in welcher Höhe finanzielle Eigenleistungen und ehrenamtliche Dienstleistungen zur Verfügung stehen. Der Träger hat eine angemessene Eigenleistung von mindestens 10 v. H. zu tragen. Als Eigenleistung wird auch der Einsatz ehrenamtlicher Mitarbeiter anerkannt.

2.1.8 Nicht gefördert werden:

- Veranstaltungen, die in ihrer Ausrichtung ausschließlich parteipolitische, gewerkschaftliche, kirchliche, kulturelle, sportliche und ähnliche Ziele verfolgen.
- Veranstaltungen, die bereits aus anderen Mitteln der Stadt Erkrath bezuschusst werden.
- Betreuer, die an Maßnahmen teilnehmen, die auswärtige Träger durchführen.

2.2 Jugendverbände erhalten jährlich je Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (Stichtag ist der 31.12. des Vorjahres) einen Zuschuss von maximal 7,87 EUR.

2.3 Der Förderkreis Fort Douaumont erhält für seine Aktionen einen jährlichen Zuschuss von maximal 2.045,17 EUR

Die Höhe des jeweils zur Auszahlung kommenden maximalen Zuschusses ist abhängig von den im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mitteln.

3. Sportpflege

3.1 Zuschuss an den Stadtsportbund zur Durchführung der Sportwerbewoche und zur Deckung der laufenden Geschäftsbedürfnisse 2.045,17 EUR

3.2 Zuschüsse an Sportvereine

3.2.1 Sportvereine, die ihre Anlagen selbst erstellt haben und die laufende Unterhaltung und Bewirtschaftung selbst tragen, erhalten unabhängig von der Zahl ihrer jugendlichen

- Mitglieder 910,10 EUR
- 3.2.2 Im Rahmen der den DLRG-Ortsgruppen Erkrath und Hochdahl sowie den Schwimmsport treibenden Vereinen TUS Erkrath (Schwimmabteilung) und SSC Hochdahl überlassenen Belegungsstunden in den städt. Hallenbädern werden von der Stadt Erkrath die Eintrittskosten von z. Zt. 20,45 EUR je Übungsstunde für das Jugendtraining für bestimmte festgelegte Stunden übernommen.
- 3.2.3 Sportvereine erhalten je jugendliches Mitglied einen Zuschuss von 7,09 EUR
- An die DLRG-Ortsgruppen Erkrath und Hochdahl sowie an die Schwimmabteilungen des TUS Erkrath und SSC Hochdahl wird zur Förderung der Jugend- und Vereinsarbeit je jugendliches Mitglied (Mitglieder der Schwimmabteilung) ein Zuschuss in Höhe von 3,54 EUR gezahlt.
- Sofern aufgrund der geringen Zahl jugendlicher Mitglieder ein Zuschussbetrag von 112,48 EUR nicht erreicht wird, beträgt der Zuschuss 112,48 EUR. Maßgebend ist die zum 01.01. eines jeden Jahres durchgeführte Bestandserhebung der Sportvereine an die Sporthilfe e. V. Duisburg oder an eine gleichartige Einrichtung.
- 3.3 Förderung des Leistungssports (Amateursport)
- 3.3.1 Gefördert werden können nur ortsansässige Amateursportvereine und deren aktive Mitglieder. Voraussetzung ist hierbei, daß der Antragsteller (Sportverein, aktive Sportler) sämtliche Zuschußmöglichkeiten ausgeschöpft hat und eine seiner Finanzkraft angemessene Eigenleistung erbringt. Erkrather Bürger, die für einen auswärtigen Sportverein starten, werden in die Förderung nicht einbezogen. Die Förderung erfolgt in Form von Fahrtkostenzuschüssen zur Teilnahme an überörtlichen Meisterschaften (ab Landesmeisterschaften aufwärts). Danach kann Erkrather Sportvereinen für die Teilnahme ihrer Mitglieder an diesen

Meisterschaften ein Fahrkostenzuschuss von bis zu 50 % der entstandenen Kosten nach Bundesbahntarif der Klasse 2 gewährt werden. Als Landesmeisterschaften, Deutsche Meisterschaften etc. werden nur Veranstaltungen anerkannt, die vom zuständigen Fachverband (Landessportverband, Deutscher Sportbund etc.) ausgeschrieben und vergeben werden. Bei jugendlichen Teilnehmern kann auch ein Fahrkostenzuschuss von bis zu 50 % DB-Tarif 2. Klasse für eine Begleitperson (Trainer, Jugendleiter, Betreuer) gewährt werden.

Die Betreuung von bis zu 10 Jugendlichen durch eine Begleitperson wird für ausreichend gehalten.

Die Startgebühren können von der Stadt Erkrath in voller Höhe übernommen werden.

4. Politische Bildung

4.1 Zuschuss an den Jugendrat maximal 2.045,17 EUR.

Die Höhe des jeweils zur Auszahlung kommenden maximalen Zuschusses ist abhängig von den im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mitteln.

II. Einmalige Zuschüsse

1. Erstellung von vereinseigenen Anlagen.

- Der Sportverein, der Zuschüsse im o.g. Sinne beantragt, muss gemeinnützig sein und damit der Allgemeinheit dienen.
- Der Sportverein beschreibt in seinem Antrag an die Stadt die geplante Maßnahme und begründet deren Notwendigkeit. Er beschreibt außerdem den Nutzen, den diese Maßnahme für die Stadt hat, z. B. Anlage eines Platzes, der auch von einer Schule genutzt werden kann.
- Zusätzlich wird ein aktueller Wirtschaftsplan eingereicht.
- Die Anträge müssen bis zum 01.10. eingereicht werden, um eine Förderung für das darauffolgende Haushaltsjahr zu erhalten.

- Über Ausnahmen zum laufenden Haushaltsjahr entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss nach Vorberatung im für Sportangelegenheiten zuständigen Ausschuss. Liegt der beantragte Zuschuss über 60.000 €, entscheidet der Rat.
- Der für Sportangelegenheiten zuständige Ausschuss berät über die Förderung der Maßnahme auf Grundlage des jeweiligen Nutzens, den die Maßnahme für die Stadt hat und spricht eine Empfehlung an den Haupt- und Finanzausschuss aus, der über die Förderung entscheidet.

2. Für sportliche Veranstaltungen, sofern die Veranstaltungen nicht mit Tanz verbunden sind und nachgewiesen wird, daß die Kosten der Veranstaltung nicht durch die erzielten Einnahmen (Eintrittspreise, Erlöse aus Tombola u. a.) gedeckt sind und der Fehlbetrag nicht aus Eigenmitteln des Vereins gedeckt werden kann.

Die Höhe des Zuschusses darf die Höhe des Fehlbetrages nicht überschreiten.

Höchstbetrag 255,65 EUR

3. Für die nachstehend aufgeführten, ausschließlich kulturellen Veranstaltungen nicht-kommerzieller Art ortsansässiger Vereine, Verbände, Institutionen und Privatpersonen können zur Abdeckung entstehender Fehlbeträge Zuschüsse gezahlt werden. Dabei wird vorausgesetzt, daß zu der jeweiligen Veranstaltung ein angemessenes Eintrittsgeld erhoben wird, ausgenommen für Ausstellungen. Es werden in einem Kalenderjahr höchstens 2 Veranstaltungen eines Veranstalters bezuschusst. Für Veranstaltungsreihen privater Anbieter können bis zu sechs Veranstaltungen im Kalenderjahr bezuschusst werden.

a) Chorkonzerte

mit Pianist 2/3 des Fehlbetrages,

höchstens jedoch

160,00 EUR

mit einem anderen Chor 2/3 des Fehlbetrages,

höchstens jedoch

230,00 EUR

mit Solist und Pianist 2/3 des Fehlbetrages,
höchstens jedoch 275,00 EUR

mit Kammerorchester o. ä. 2/3 des Fehlbetrages,
höchstens jedoch 460,00 EUR

mit Kammerorchester und Solist 2/3 des Fehlbetrages,
höchstens jedoch 575,00 EUR

mit Orchester 2/3 des Fehlbetrages,
höchstens jedoch 575,00 EUR

mit Orchester und Solist(en) 2/3 des Fehlbetrages,
höchstens jedoch 575,00 EUR

b) Konzerte

Solistenkonzert 2/3 des Fehlbetrages,
höchstens jedoch 115,00 EUR

Kammerorchester 2/3 des Fehlbetrages,
höchstens jedoch 184,00 EUR

Kammerorchester mit Solist 2/3 des Fehlbetrages,
höchstens jedoch 230,00 EUR

Großes Orchester mit Solist 2/3 des Fehlbetrages,
höchstens jedoch 460,00 EUR

Großes Orchester mit Chor und Solist 2/3 des Fehlbetrages,
höchstens jedoch 575,00 EUR

- | | |
|--|------------|
| Andere Konzerte 2/3 des Fehlbetrages, höchstens jedoch | 153,00 EUR |
| c) Theatergruppen (freie) | |
| Bei Veranstaltungen im kleinen Veranstaltungsraum
2/3 des Fehlbetrages, höchstens jedoch | 46,00 EUR |
| Bei Veranstaltungen im großen Veranstaltungsraum (Stadthalle/Schulaula/Bürgerhaus) 2/3 des Fehlbetrages,
höchstens jedoch | 115,00 EUR |
| d) Künstlervereinigungen | |
| Zuschuss zu den Sachkosten einer Ausstellung (nicht Einzelausstellung) 2/3 des Fehlbetrages, höchstens jedoch | 115,00 EUR |
| e) Besondere einmalige Veranstaltungen | |
| Für besondere Veranstaltungen der kulturtreibenden Vereine der Stadt Erkrath kann der Kulturausschuss einen Zuschuss in Höhe von 2/3 des Fehlbetrages, höchstens jedoch 510,00 EUR bewilligen. | |

III. Allgemeines

Alle Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag der Vereine und Verbände gewährt. Bei Zuschüssen über 2.556,46 EUR hat der Verein oder Verband bei Antragstellung nachzuweisen, daß die Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt anerkannt wurde. Auf die Gewährung von Zuschüssen besteht kein Rechtsanspruch.

Jugendliche im Sinne dieser Richtlinien sind alle Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Für alle Zuschüsse ist am Jahresende ein Verwendungsnachweis vorzulegen, der vom Fachbereich zu prüfen ist. Das Rechnungsprüfungsamt kann jederzeit eine Stichprobe vornehmen, muss aber keine jährliche Prüfung vor der Auszahlung durchführen.